CORONA-REGELN IN HESSEN

Was gilt wo?

HESSEN

EINHEITLICHE MASKENPFLICHT	• Keine Maskenpflicht im Freien. Maske empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. • Maskenpflicht (med. Masken) in Innenräumen bis zum Sitzplatz.
PRIVATE TREFFEN	• Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln und ggfs. auch Tests werden empfohlen. • Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.
AUSGANGS-BESCHRÄNKUNGEN	Bleiben aufgehoben.
ARBEITSPLÄTZE	Homeoffice-Pflicht bleibt aufgehoben. Es gelten Corona-Arbeitsschutzregeln des Bundes.
SCHULE	• Präsenzunterricht für alle Klassen. Negativnachweis*: 2x pro Woche. In den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien: 3x pro Woche. • Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske. In den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien: Unterricht mit Maske. • Maskenpflicht bei Ausbruchsgeschehen an der Schule.
KITA	Maskenpflicht für Fachkräfte bleibt aufgehoben.
SPORT	• Mannschaftssport weiter möglich. • Schwimmbäder mit Terminvereinbarung und Personenbegrenzung geöffnet. • Fitnessstudios mit Kontaktdatenerfassung & Abstands- und Hygienekonzept geöffnet.
KULTURSTÄTTEN (MUSEEN, GEDENK-STÄTTEN ETC.)	Mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen.
VERANSTALTUNGEN, (THEATER, KINO ETC.) (AB 25 PERSONEN)	• Mit Auflagen möglich, u.a. Abstands- und Hygienekonzept, Kontaktdaten-erfassung, Negativnachweis* in Innenräumen erst ab 100 Teilnehmenden. • Maximale Teilnehmer: 750 innen bzw. 1.500 außen (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit). Größere Veranstaltungen genehmigungspflichtig. • Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen: Kontaktdatenerfassung nur noch bei gastronomischen Angeboten. • Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte. • Sportgroßveranstaltungen: Ab einer Zuschauerzahl von 5.000 ist eine 50-prozentige Auslastung zulässig, max. jedoch 25.000 Besucherinnen und Besucher (einschließlich geimpfter und genesener Personen).
KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN	Geöffnet mit Maskenpflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.
EINZELHANDEL	Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.
GASTRONOMIE	• mit Hygiene- und Abstandskonzept geöffnet – drinnen und draußen. Kontaktdatenerfassung. • Maskenpflicht in Innenräumen für Personal und Gäste bis zum Platz. • Testpflicht in Innenräumen entfällt.
CLUBS/ DISCOTHEKEN	Geöffnet mit Auflagen (u.a. Negativnachweis*, Personenbegrenzung) geöffnet (Tanzen erlaubt), eine Person je 5 qm. In Innenräumen Maskenpflicht und Einlass für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test.
HOTELS UND ÜBERNACHTUNGEN	Mit Auflagen geöffnet, u. a. Negativnachweis* nur noch bei Anreise, Abstands- und Hygienekonzept.
ÖPNV	Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden.
HOCHSCHULEN	Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen mit weiteren Erleichterungen.
PROSTITUTIONS-STÄTTEN	Geöffnet mit Negativnachweis*, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

*Negativnachweis: Nachweis über Impfung, Genesung oder ein negativer Corona-Test

Sollte die *7-Tage*-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt über die 35-Marke steigen, kommt es entsprechend des Eskalationskonzepts vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden gezielte Hotspot-Maßnahmen ergriffen. Ab einer Inzidenz höher 50 bzw. 100 greifen weitergehende Maßnahmen. Dazu zählen bspw. verschärfte Kontaktregeln und eine erneute Ausweitung der Maskenpflicht.

Regelungen für Genesene und Geimpfte

- Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.
- Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit.
- **Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.**
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.

Gilt ab: 19.08.2021